


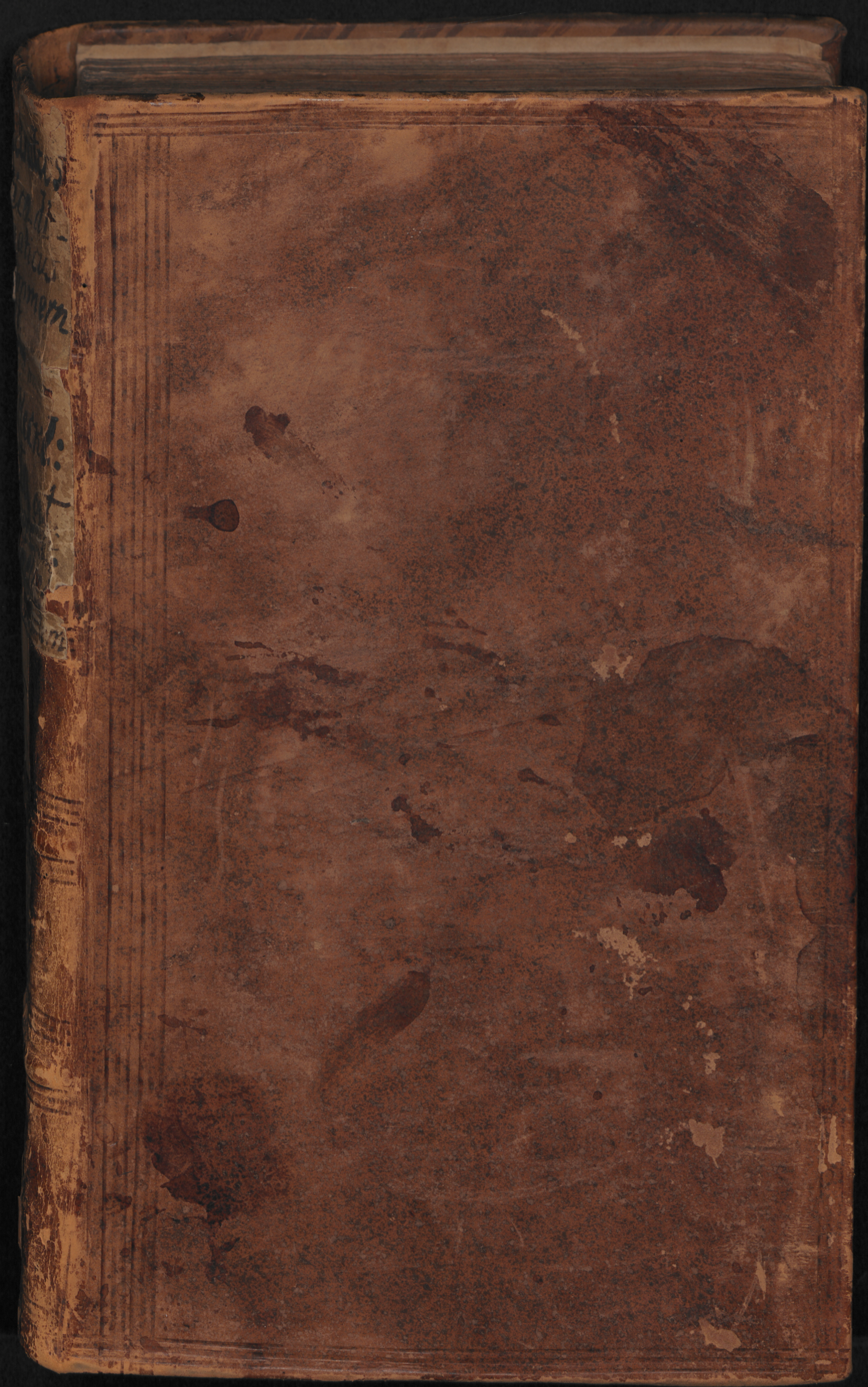
Von Gottes gnaden Adolff Friedrich und Hans Albrecht/ Gebrüdere/ Hertzogen zu Meckelnburg ... Erbare liebe getrewen/ Wir geben euch hiemit gnedig zuvernehmen/ daß auff nehisten zu Halberstadt gehaltenem Creyßtage ... geschlossen/ das zu abstattung des Creysseschulden/ und verschaffung eines Vorrahts/ dessen man bei jtzigem beschwerlichen Leufften höchlich benötigt/ VierMonat einfachs Römerzuges auff zwey Termine ... eingeliefert werden sollen ... : [Datum Strelitz den 18. Novembris Anno 1611]

[S.l.], [1611]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769863442>

Druck Freier  Zugang





168

< Miss > Mk - 4062.

~~Mk - 83.~~

Von Gottes gnaden Adolff

Friedrich vnd Hans Albrecht Gebrüdere/
Herzogen zu Meckelnburg/ etc.



Erbare liebe getrewen / Wir geben euch hiemit gnedig zuuernehmen / das auff nehisten zu Halberstadt gehaltenem Grentstage / von Fürsten vnd Stenden dieses löblichen Niedersächsischen Grents geschlossen / das zu abstratung des Grentschulden / vnd verschaffung eines Vorraths / dessen man bey ihygen beschwerlichen Leufften höchlich benötiget / Vier Monat einfachs Römerzuges auff zwey Termine / als die helffte auff Martini 1610 verlossen / vnd die ander helffte auff Ecto mihi des anstehenden 1612. Jahrs in den GrentKasten eingelieffert werden sollen / darzu dan noch zween Monat / so bey vorigen Grentstagen bewilliget / numehr vnumbgencklich erleget vnd abgetragen werden müssen. Ob nun wol wir nicht abgenetiget gewesen / hierauff unsere Erbare Landschafft zusamen zusodern / vnd mit derselben in gemeine berathschlagung zuziehen / auff was maß diese Grentshülffen bey einander zubringen / So haben wir doch hieneben erwogen / das die vnkosten / so hierunter so wol von vns / als den Landstenden angewandt werden müssen / auff ein viel höhers vnd mehrers / dan die steuren selbst / anlauffen / auch bey ihyger gelegenheit einiger ander modus contribuendi / als der vorige / nicht leichtsam zu bedencken vnd zu werck zu richten sein würde / vnd derowegen die Erbare Landschafft / mit außschreibung eines Landtages / zumahl auch bey dieser vngelagenen Jahrszeit / nicht beschweren / Sondern derselben obberürten der GrentStende schluß vnd beliebung / darvon wir vns nicht zu eximiren vnd zuentziehen wissen / durch ein algemein schreiben ankünden lassen wollen. Vnd weil dan die hiebevor / wie obstehet / vorabschiedete zween Monat / verlangst fellig / vnd Martini tag / als der erste Termin der zu Halberstadt von newen gewilligter Vier Monat / auch bereit verschienen / vnd derowegen diese ißberürte Vier Monat / neben den obrigen zween Monaten / so auff Ecto mihi des kommenden 1612. Jahrs betaget / numehr mit eins vnd zugleich / vnd also die ganze Contribution der sechs Monat bewilligten Grentshülffen / (welche doch so ein gar hohes / als obgedacht / nicht austragen) bey samen gebracht werden müssen. Als befehlen wir euch hiemit gnedig: vnd ernstlich / das ihr / vermüge nachgesetzter verzeichnuß / ewre vnd

e. 18 Nov. 1611.

Floris monachus archiepiscopus

in archidiaconatu

in archidiaconatu

ewer Vnderthanen quoram / zwischen dieß vnd Trium Regum /
vnsere verordneten Einnehmern Georg Schutzen Burger-
meistern / vnd Jacobo Barckenin Rathsverwandten zu Gū-
strow / gewis: vnd vnfeilbar erleget / damit alle noch vor Eld-
muhi in den GreysKasten gelieffere / vnd die auß eingefallenen
behindernüssen protrahirte entrichtung der ersten ziele / durch
zeitigere einbringung vnseres Fürstenthums gesambrten ange-
bärmuß erstattet werden / wir auch mit beschwerlichen annah-
nen verschonet bleiben / vnd nicht nötig sein müge mit der execu-
tion wider euch zuverfahren. Vnd nachdem auch nunmehr die
zeit herannahet / darin die steuren / so zu vnterhaltung / der zu
abreibung der muthwilligen gartenden Herrlosen Knechte /
vmbschweyffenden Bettler vnd anderer Landstricher bestellten
Einspenniger / vermöge vnser vnd gemeiner Landschafft belie-
bung / verordnet / von neuen sollen beysamen gebracht werden:
So ist gleichfals vnser gnediger vnd ernstler befehl / das ihr / bey
vermeidung doppelter erlegung auß ewren eigenen gütern / sol-
che neue steuren / wegen ewer Bawren vnd Vnderthanen /
nach besage vnser vorigen Außschreibens / in der dazu besime-
ten zeit / als zwischen einstehenden Advent vnd künfftigen Antos-
nii / ohne etwigen verzöglichen auffschub / gedachten vnseren
Einnehmern zu Gūstrow gewislich einbringeret / auch da ihr mit
den vorigen vnd dieses Jahrs Einspenniger steuren noch hinter-
stellig / ihnen dieselben alsbald vnd angesichts dieses vberschi-
cket / Dan wir vnseren Amptleuten albereit befohlen / wider die
senigen / so in entrichtung / so wol der ersten / als der folgenden
neuen steuren seumig / auff erste der Einnehmer anzeige / die
pfandung auff gedoppelten nachstandt in ihre güter zuuolstres-
cken. Wornach ihr euch zu richten / vnd erstattet daran vnseren
ersten willen vnd meinung. Datum Strelitz den 18. Novem-
bris Anno 1611.



Verzeichnuß / was die Sechs Monat gewillig
ter Creyßhülffe austragen.

| | | | |
|--|----|----|---|
| Einem von Adel von jedem Pferde seines schuldigen Rosdienstes | fl | ß | g |
| — | 3 | 18 | 0 |
| Einem Bauern von einer Huesfen | 0 | 3 | 0 |
| Einem Cossaten Spikerman oder Inlieger | 0 | 1 | 6 |
| Einem Müller vnd Scheffer von hundere gülden wehre seiner eigenen güter | 0 | 18 | 6 |
| Einem Bürger von jedem Hauße | 0 | 9 | 0 |
| Vom halben Hauße oder Buden | 0 | 4 | 6 |
| Vom Keller. | 6 | 2 | 3 |

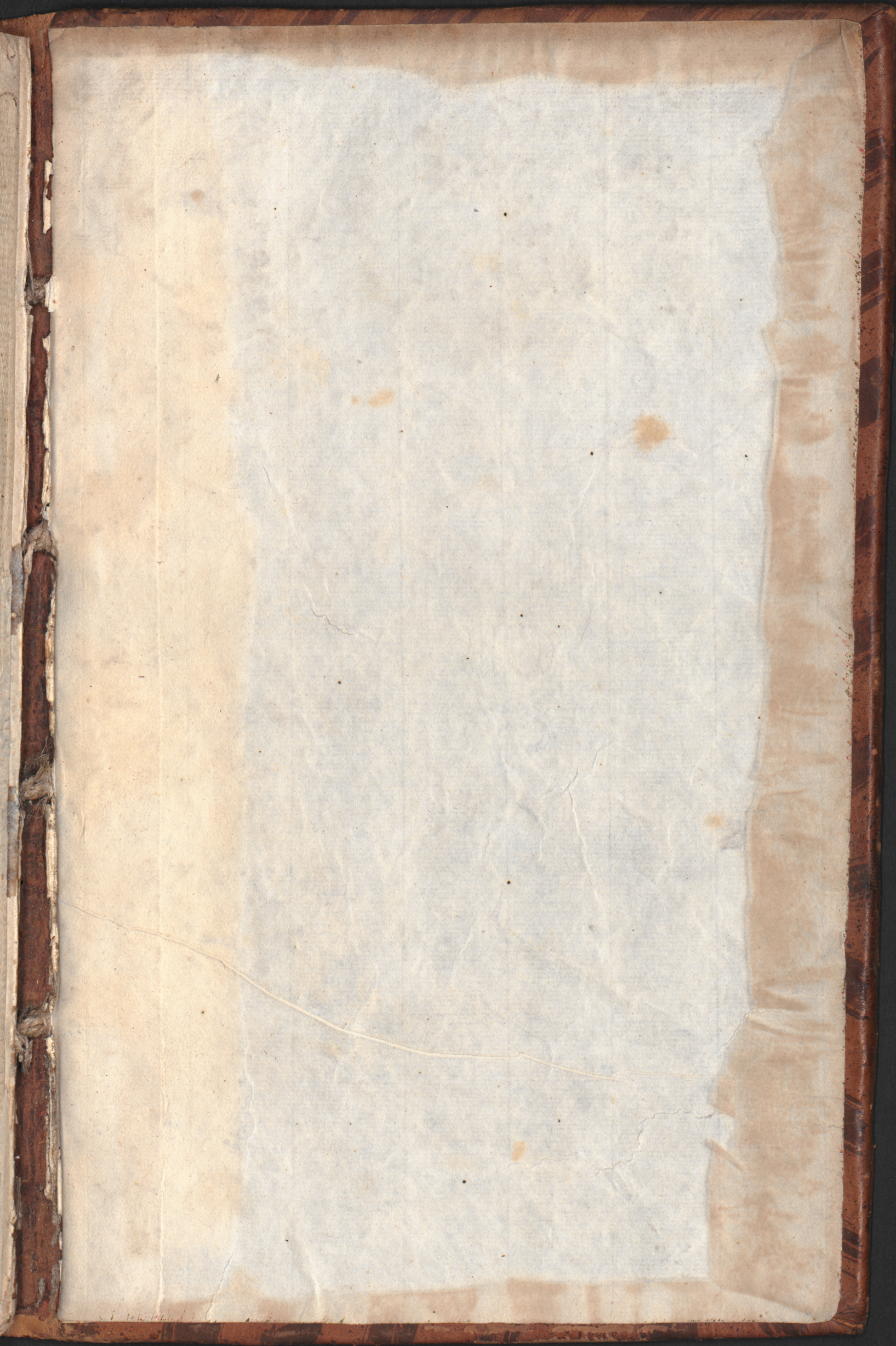
Handwritten text at the top of the page, partially obscured by a fold.

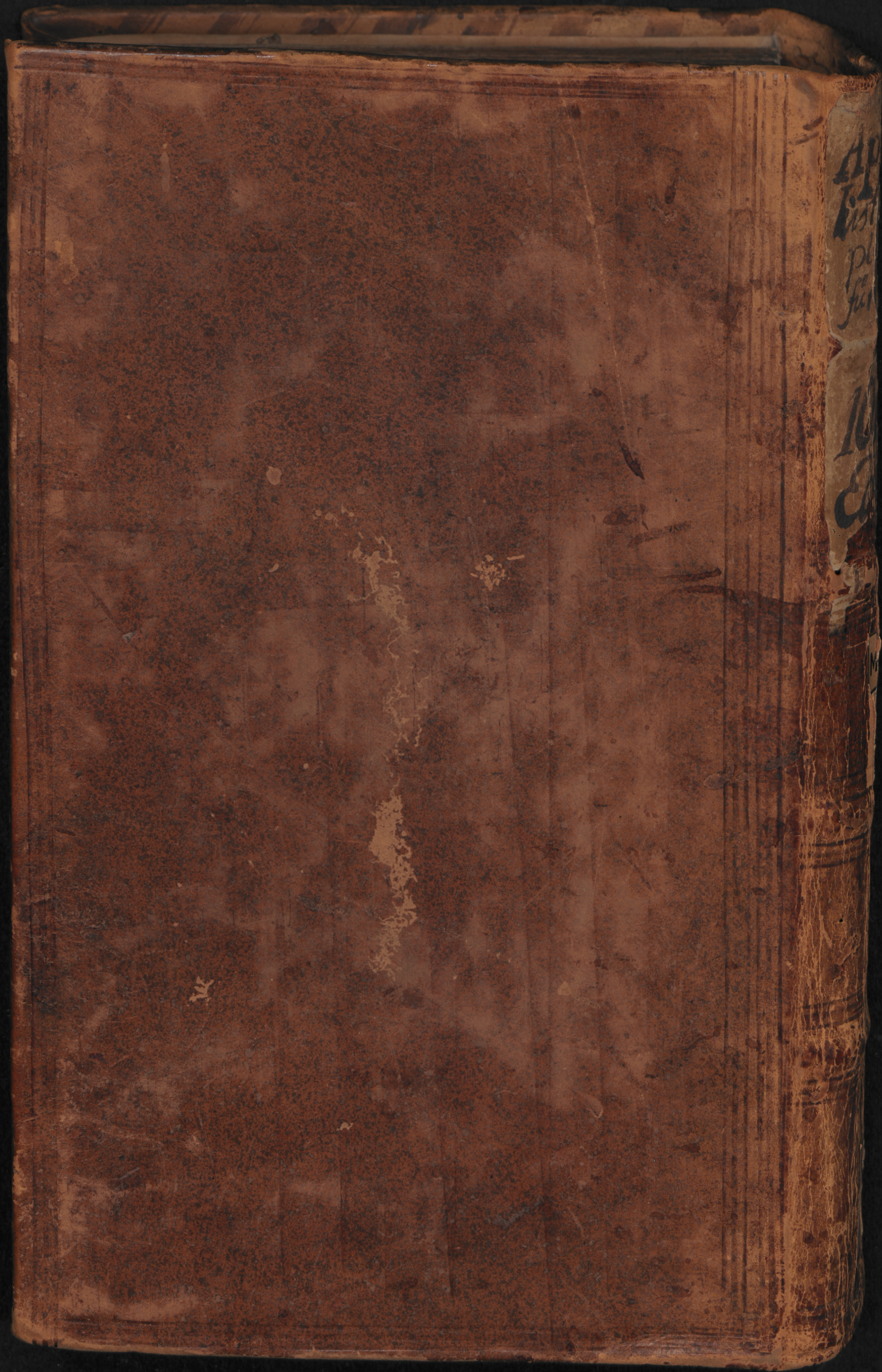


En Gibaru vufem Neben gattewen /

| | | |
|----|---|---|
| 3 | 3 | 0 |
| 18 | 3 | 0 |
| 3 | 0 | 0 |
| 1 | 0 | 0 |
| 0 | 0 | 0 |
| 18 | 0 | 0 |
| 0 | 0 | 0 |
| 4 | 0 | 0 |
| 3 | 0 | 0 |

Handwritten text in Gothic script, appearing to be a list or index of items, possibly related to the table above. The text is partially obscured by the initial 'E' and the fold.





ALLS Gnaden /

Friedrich Wilhelm /

Brandenburg / Fürst zu Wenden /

**Stettin / auch Graff zu Schwerin / der Lande
Rostock und Stargard Herr.**

Unsern gnädigsten Grusses allen und jeden Unseren
Rathen / Ruchmeistern / auch denen von der Ritterschafft
in diesen Städten / imgleichen denen Steuer-Commisariis und Ein
sammlern Unseren Befehlshabern / auch sonst allen und jeden Un
sern st- und Weltlichen Standes / hiemit zu wissen.

Daß in verschiedenen Orten in denen benachbahrten Landen überhand
nehmender Vorzucht obliegt / auff alle mögliche Wege zu präcavi
ren verdächtigen Dehrtern / die Seuche unter dem Vieh in diesen Lan
den und wollen Wir hiemit gnädigst und ernstlich / daß à dato an
keine Vieh aus frembden Landen in unsere Herzog- Fürsten

Land befehlen darauff obbenandten Unseren sämtlichen Lan
dschafftlichen Beampten / Steuer- und Zoll- Bedienten / Krafft dieses
Unsere Zoll- Städte und Pässe möglichsie Aufsicht zu haben /
daß es von einem Ort / wo keine Kranckheit unter dem Vieh grass
iret / wo Kranckheit und Sterben gewesen / berühret habe /
nicht in unsere Lande herein gelassen / sondern die Leute / wo
hin sie wollen / damit so fort auff denen Grenzen ab- und zurück

zu gehen / entschuldigen / sondern ein jeder sich für Schaden und Ungelegen
heit bürgen / und Raht Unser gnädigster Befehl / dahin zu sehen
daß die an denen Grenz- Orten von allen Cankeln öffentlich abgel
setzt wird / dem geschicht Unser gnädigster auch ernstster Wille und Meynung.
Gegeben auff Unser Bestung Schwerin den 30. Septembr. 1

